

Merkblatt

Neuer GEMA-Tarif U-St für Stadtfeste etc. ab 1.1.2015 Tarifstreit beigelegt – massive Steigerungen verhindert – Gesamtvertrag mit GEMA abgeschlossen!

(Stand 29.1.2015)

Vorbemerkung:

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) konnte die von der GEMA bereits seit mehreren Jahren geforderte Modifizierung des Tarifes U-St immer wieder erfolgreich in den Tarifverhandlungen verhindern. Vor dem Hintergrund der Grundsatzentscheidung der urheberrechtlichen Schiedsstelle aus dem Jahr 2013 zur GEMA-Tarifreform, mit der die GEMA-Forderungen und auch die Forderungen der Aufsichtsbehörde (Deutsches Patent- und Markenamt, DPMA) nach linearen Tarifstrukturen bestätigt wurden, war nun eine Überarbeitung des Tarifes U-St unvermeidbar.

In harten und über weitere 2 Jahre dauernden Tarifverhandlungen mit der GEMA, an denen auch die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände teilgenommen haben, konnten die ursprünglichen GEMA-Forderungen mit Steigerungen von ca. 68 % erfolgreich abgewehrt und nunmehr Tarifveränderungen erzielt werden, die in den nächsten 3 Jahren Erhöhungen von nur noch 16 %, aber auch sogar Entlastungen von bis zu 25 % mit sich bringen.

Was ändert sich ab dem 1.1.2015?

- Der Anwendungsbereich des Tarifes U-St konnte zugunsten der Veranstalter ausgeweitet werden und umfasst nun die Wiedergabe von Unterhaltungsmusik (Live- oder Tonträgermusik) bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden, ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Hierunter können auch Weihnachtsmärkte fallen, wenn bei der Musikwiedergabe Veranstaltungscharakter vorliegt (sonst gelten vor allem die Tarife M-U II Ziffer 5 u. 7).

- Der Tarif U-St weist nunmehr lineare Strukturen auf, die in Stufen von je 500 qm unterteilt sind.
- Viele kleine Veranstaltungen auf Flächen bis zu 1.500 qm werden um bis zu 25 % entlastet, andere hingegen müssen mit Steigerungen um ca. 10,- bis 35,- Euro rechnen.
- Im Bereich von 1500 qm bis 5.000 qm liegen die Erhöhungen bei ca. 40,- bis max. 95,- Euro.
- Bei größeren Veranstaltungen auf Flächen über 5.000 qm konnten aufgrund der stärkeren, monetären Belastung die Erhöhungen auf 3 Jahre gestreckt werden, sodass hier jährliche Erhöhungen von nur ca. 4-6 % auf die Veranstalter zukommen.
- In den Tarifgebühren sind bereits Nachlässe in Höhe von 30 % für religiöse, soziale oder kulturelle Belange berücksichtigt.
- Zeitzuschläge für Musiknutzungen ab 5 Stunden konnten genauso verhindert werden wie die Berücksichtigung von etwaigen Sponsorengeldern.
- Veranstaltungen im Freien, die nicht in den Geltungsbereich des (i.d.R. günstigen) Tarifes U-St fallen, werden je nach Nutzung grundsätzlich nach den Vergütungssätzen U-V, U-K (Konzerte), U-Büh, U-T oder M-V berechnet.
- Der Tarif U-St gilt nicht für übliche Verkaufsoffene Sonntage einschließlich solcher Varianten wie „Late Night Shopping“. Merkmal dieser Formate ist grundsätzlich, dass sie keine durchgängige Gesamtfläche beschallen, sondern nur separierte Plätze. Für die GEMA-Berechnung gilt dann nur die zur Veranstaltung benutzte Fläche!

Gebührensteigerungen wegen größerer Veranstaltungsfläche - welche Änderungen ergeben sich aus dem Urteil des BGH vom 27.11.2011?

Trotz der guten Verhandlungsergebnisse der BVMV hinsichtlich des neustrukturierten GEMA-Tarifes U-St haben Veranstalter von Stadtfesten etc. teilweise Gebührensteigerungen von 50 % und mehr zu verzeichnen. Schuld daran ist das ergangene BGH-Urteil, in dem die höchsten Richter die Auffassung der Schiedsstelle und des Oberlandesgerichts bestätigt haben:

„dass die Größe der Veranstaltungsfläche vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand gerecht wird...“

„dass auf die gesamte Veranstaltungsfläche abzustellen ist und nicht nur auf den von den Bühnen mit Musikdarbietungen beschallten Bereich...“

„dass das Publikum vor den Musikbühnen ständig wechselt und daher im Laufe der Zeit in der Summe mehr Zuhörer die Musik hören, als vor der Bühne Platz fänden...“

„dass es deshalb auch nicht darauf ankommt, dass bestimmte Teile der Veranstaltungsfläche von den Besuchern nicht betreten werden konnten/durften oder ob sie beschallt wurden oder nicht...“

„dass es für die Höhe der angemessenen Lizenzgebühr nicht darauf ankommt, ob die Musikwiedergabe Haupt- oder Nebenzweck der Veranstaltung ist...“

Da die GEMA die Rechtsprechung sukzessive in den letzten Jahren umgesetzt hat und gerade bei zukünftigen Veranstaltungen mit Hilfe ihres Außendienstes konsequent auf die Größe der Veranstaltungsfläche achtet und diese den Berechnungen zugrunde legt, ergeben sich für viele Feste aufgrund größerer Veranstaltungsflächen dennoch erhebliche Steigerungen gegenüber den Vorjahren.

Hier sollte darüber nachgedacht werden, ob die Veranstaltungsfläche reduziert oder evtl. GEMA-freie Musik eingesetzt werden kann!

Achtung: GEMA-„Strafzuschlag“ wegen nicht eingereichter Musikfolgen bei Live-Musikveranstaltungen!

Nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz als auch nach dem mit der GEMA abgeschlossenen Gesamtvertrag, wonach u.a. Verbandsmitglieder einen Nachlass von 20% erhalten, besteht die Verpflichtung, dass Veranstalter von Live-Musikveranstaltungen der GEMA nach der Veranstaltung die gespielten Lieder mitteilen muss (Musikfolgenaufstellung). Hierfür stellt die GEMA entsprechende Formulare zur Verfügung.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss mit einem **10%igen „Strafzuschlag“** auf die für die Veranstaltungen zu zahlende GEMA-Vergütung rechnen (siehe auch GEMA-Tarif U-St IV). Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolgen bleibt weiterhin bestehen und kann sogar von der GEMA gerichtlich eingeklagt werden!

Jedem Veranstalter von Live-Musikveranstaltungen ist daher nur anzuraten seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen und die Musikfolgenaufstellungen fristgerecht der GEMA einzureichen!

Seien Sie versichert, dass sich Ihr Dachverband, die Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV), auch in Zukunft für die Interessen seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder gegenüber GEMA & Co einsetzen wird, damit die Nutzung von Musik bezahlbar bleibt!

Berlin, 29.1.2015 / Bü